

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 15 (1939-1940)
Heft: 39

Artikel: Hundert Jahre Schweizerfahne
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-712776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

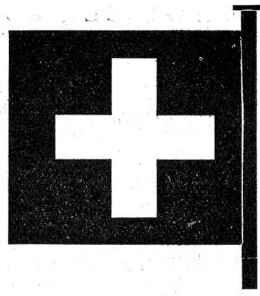
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



In seiner Abhandlung über «Die Schweizerfahne» sagt Charles Borgeaud: «Wenn auch damals (im 15. und 16. Jahrhundert) die Eidgenossenschaft als Ganzes so lose gefügt blieb, daß ihre Glieder kein gemeinsames Landesbanner, kein gemeinsames Siegel und Wappen beehrten, so galt doch Staatsmännern und Kriegern, Gelehrten und Künstlern das alte Heerzeichen als Verkörperung des eidgenössischen Gedankens.» Seine Weihe als eidgenössisches Feldzeichen erhielt das weiße Kreuz im roten Feld durch einen Beschluß der Tagsatzung von Baden vom 17. November 1540. Die mit den Eidgenossen verbündete Stadt Rottweil in Schwaben nämlich ersuchte in ihrer Fehde mit Christoph von Landenberg die Eidgenossen um ein Hilfskorps, was diese bewilligten mit der Bestimmung, «daß das betreffende Corps, „die Zusätzer“, ein rotes Fähnlein mit einem weißen geraden Kreuz mit sich führen sollten. Sobald aber die Eidgenossen mit ihren Feldzeichen und ihrer Macht nachfolgen sollten, so solle dann das freie Fähnlein beseitigt werden und sich jeder zu den Zeichen seiner Oberen verfügen».

Einen bestimmenden Einfluß auf die Entwicklung des nationalen Panner- und Fahnenwesens hatte der Kriegsdienst der Schweizer in fremden Heeren, der Solddienst im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Schon im Jahre 1480, als der König von Frankreich von den Eidgenossen einen Zuzug von 6000 Mann verlangte, knüpfte die Tagsatzung an die Bewilligung die Bedingung: Jeder soll ziehen unter seiner Stadt und seines Landes Fähnlein, wie solches herkommen, «doch daß jedermann in sin venli ein wiß Krüz mach, das sig gemeinen Eidgenossen noch bisar wohl erschossen». Auch war es Sitte, daß jeder einzelne Mann das weiße Kreuz als Glücksbringer und als eidgenössisches Erkennungszeichen im Kampfgetümmel, irgendwo an das Gewand heftete, meist auf die Brust, oft auch auf den Rücken, die Oberschenkel oder gar auf den Hut. Wie der Chronist Justinger berichtet, waren schon im Laupenkrieg 1339 die Berner mit ihren Bundesgenossen von Schwyz, Uri und Unterwalden, von Hasli und Weißenburg, vom Höchsten bis zum Geringsten mit dem Zeichen des Heiligen Kreuzes, verfertigt aus weißem Tuch, gezeichnet: «Ein wiß Krüz in einem roten Felde.»

Solange die Eidgenossen im nationalen Heer um Kriegsziele kämpften, die für alle in gleicher Weise von Bedeutung waren, mochten die verschiedenen Ständeabzeichen, der Berner Bär, der Uristier, der heilige Fridolin usw., noch ihren Zweck erfüllt haben als Unterscheidungsmerkmal der verschiedenen Kontingente und als Ansporn zu edlem Wetteifer; im fremden Kriegsdienst aber, neben Söldnerscharen verschiedener Nationen hatten sie keinen Sinn mehr. Deshalb gab man schon im Laufe des 16. Jahrhunderts jeder Untereinheit der eidgenössischen Söldnertruppen, dem «Venle» oder «Compagnie», die quadratische Pannerform mit dem durchgehenden weißen Kreuz, das in den ersten Zeiten unbeschrieben war, im 18. Jahrhundert aber öfters eine goldene Aufschrift oder Devise trug, wie etwa die Fahne des Regiments von Dießbach: «Fidelitate et honore», das Regiment von Salis: «Fortiter et prudenter» und

dasjenige d'Arbonniers: «Fortiter resistere» usw. Da die vier Kreuzbalken bis an die Enden des Fahnentuches reichten, entstanden vier Eckfelder oder «Quartiere, deren Bemalung das eigentliche Charakteristische der schweizerischen Söldnerfahnen ausmachte». Damit nun doch jedes «Venle» neben dem gemeinsamen weißen Kreuz sein besonderes Kennzeichen habe, wurden die vier Eckfelder zur Anbringung von besondern Farben benutzt. «Dies geschah in der Form von Strahlen oder Flammen, die bald vom Mittelpunkte des Kreuzes nach dem Fahnenrand ausstrahlen, bald vom Fahnenrand einwärts züngeln. Bald sind es viele Strahlen, schmal und lang, bald wenige breit und kurz, bald endigen sie alle in den Ecken des Kreuzes, bald teilweise an den Wänden der Balken; teils wechseln die Strahlen nur zwischen zwei Farben ab, bald bestehen sie aus drei und mehr Farben in prächtigen Zusammenstellungen, kaleidoskopisch spielend, die sich zusammenzuziehen und auszudehnen scheinen.» Diese geflammten Panner gaben dem Fahnenwesen des 17. und 18. Jahrhunderts ihr Gepräge und ihre Signatur. «Wie die alten Banner und Fähnlein», sagt Borgeaud, «so bedeckten sich auch die neuen Feldzeichen in der Fremde und in der Heimat mit Ruhm. Am 5. März 1798 folgten die Berner bei Neuenegg siegreich dem weißen Kreuz im schwarzrot geflammten Feld. Und vier Wochen später entflammte sich am Rotenturm und am Morgarten der Mut der Schwyzer Bataillone beim Anblick ihrer Fahnen, die im roten Grund das weiße Kreuz durchschnitt mit der Inschrift „In hoc signo vinces“.

Das Jahr 1798 machte der alten Eidgenossenschaft ein Ende. An Stelle der föderalistischen Republik der dreizehn souveränen Orte mit ihren zugewandten und gemeinen Herrschaften trat die «eine und unteilbare helvetische Republik», in der alles, was an frühere Zeiten erinnerte, verschwinden mußte. In bezug auf die Panner und Fahnen erließ das Helvetische Direktorium am 13. Februar 1799 folgendes Gesetz:

1. Der Kriegsminister ist beauftragt, schleunigsten Befehl zu erteilen, daß alle Kriegsfahnen (tous les drapeaux aux armes et couleurs) der alten Regierungen an den Hauptorten der Kantone niedergelegt und das Fahnentuch (le taffetas) zu Nutzen der Republik verkauft werde (vendu au profit de la Nation).

2. Dieselben sollen durch neue Kriegsfahnen ersetzt werden in den Farben und mit den Emblemen der Helvetischen Republik (aux couleurs et emblèmes de la république helvétique une et indivisible), worüber der Kriegsminister ein Modell dem Direktorium zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

Wie die französische Republik, erhielt der helvetische Einheitsstaat von den in Aarau versammelten Räten eine grün-rot-gelbe Kokarde als Fahne. «Wilhelm Tell, dem sein Knabe den Apfel am Pfeil überreicht», wurde das Inbild seines Siegels. Die Ablieferung der alten Feldzeichen stieß namentlich in der Innerschweiz auf heftigen Widerstand, und „wenn die Waadtländer in den helvetischen Farben das Grün ihrer Kokarde wiederfanden, das ihnen zu Ehren darin aufgenommen wurde, weil sie sich zuerst für die neue Verfassung er-

klärten, so erinnerten diese Farben die Gebirgsbewohner der Urschweiz nur an fremde Einmischung und blutige Schreckenstage».

Die am 18. Februar 1803 von dem gewaltigen Diktator Napoleon der Schweiz aufoktroyierte Mediationsverfassung erlaubte dem lose zusammengefüigten Staatenbund der 19 Kantone nur ein nationales Heer von 13 000 Mann nach streng föderalistischem Charakter, während der Allgewaltige ein für seine Eroberungszwecke bestimmtes Hilfskorps von 18 000 Mann verlangte, welche Zahl immer vollzählig sein mußte. Ueber die Fahnen und Feldzeichen des neuen Staates enthält weder die Verfassung noch die im Jahre 1804 erlassene Militärorganisation irgendwelche Bestimmungen, wohl

aber das allgemeine Militärreglement von 1807. Dieses bestimmte als eidgenössisches Feldzeichen die Dragone und Hutquaste von Gold mit Himmelblau. Im übrigen war es den Kantonen überlassen, wie die Fahne der von ihnen gestellten Bataillone aussehen sollte. «Mit Jubel begrüßte man die geflammten Kreuzfahnen, die rasch aus ihren geheimen Verstecken hervorgeholt oder mit Sorgfalt neu verfertigt wurden.» Auf Antrag des Landammanns der Schweiz, Ludwig von Affry, bestimmte die am 5. Juni 1803 in Freiburg zusammengetretene Tag-satzung als eidgenössisches Siegel «einen alten Schweizer in vaterländischer Tracht, der seine rechte Hand auf einem Schilde ruhen läßt, während die Linke mit einem Spieß bewaffnet ist».

(Schluß folgt.)

Handgranaten

und deren Handhabung

Der Infanterist von heute wird im Kampf fast ebenso oft zur Handgranate zu greifen haben, wie er von seinem Karabiner Gebrauch machen wird, denn sie ist ebensosehr wie jener die Waffe des Einzelkämpfers im Nahkampf geworden. Dies bedeutet aber, daß richtige Handhabung und Verwendung der Handgranate jedem einzelnen Infanteristen ebenso geläufig sein muß, wie der Gebrauch seines Karabiners. Wenn in Friedenszeiten bisher in der Handgranaten-Ausbildung eine gewisse Lücke bestanden hatte, so konnte diese im Laufe des gegenwärtigen Aktivdienstes zum Teil bereits ausgeglichen werden, zum Teil wird die Festigung der Handgranaten-Ausbildung zweifellos in das Ausbildungsprogramm einbezogen werden, dessen Durcharbeitung gemäß Tagesbefehl des Generals vom 28. Juni zu den weiteren Aufgaben der Armee gehören wird.

Ein vom Schweizerischen Unteroffiziersverband herausgegebene Broschüre «Die Handgranaten der schweizerischen Armee» erscheint daher gerade im richtigen Moment, um jene Dienste weitgehend leisten zu können, die ihr ursprünglich vielleicht in kleinerem Rahmen zugeordnet waren.

Drei verschiedene Handgranaten-Modelle sind in unserer Armee zur Zeit eingeführt: die Defensiv-Handgranate Mod. 17 (D.H.G. 17), die Offensiv-Handgranate Mod. 17/25 (O.H.G. 17/25) und die Offensiv-Stielhandgranate Mod. 19 (O.H.G. 19). Wenn in der Folge hier in der Bilderdoppelseite die Anwendung der Offensiv-Stielhandgranate zugunsten der beiden andern Typen etwas in den Hintergrund tritt, so geschieht dies aus der Erwägung heraus, daß die Stielhandgranate bei uns weniger als Einzelwurfgeschöß in Frage kommt, sondern hauptsächlich in kombinierten Sprengladungen (gestreckte und geballte Ladungen) verwendet wird.

Alle drei Modelle sind *Zeitzünder*-Handgranaten, bei welchen die Zeitspanne zwischen Zündung und Explosion durch eine Zündschnur reguliert ist; sie beträgt bei den D.H.G. 17 und O.H.G. 17/25 2,5 bis 3 Sekunden, bei der O.H.G. 19 dagegen 5,5 bis 6 Sekunden. Die beim Aufkommen der Handgranaten (während des Weltkrieges 1914/18) in andern Staaten vielfach verwendeten *Aufschlag-Handgranaten* fanden damals bei uns keine Berücksichtigung, weil sie noch nicht die für den Werfer unbedingt notwendige Sicherheit boten: die Zahl der Blindgänger war eine relativ viel zu hohe, wenn die Handgranaten nicht direkt auf den Zünder aufschlu-

gen; anderseits waren bei ihnen aber vorzeitige Explosionen während des Transportes über schlechte, holperige Wege nicht ausgeschlossen. Da diese Mängel seither weitgehend behoben werden konnten, so ist damit zu rechnen, daß aus taktischen Überlegungen heraus mit der Zeit auch bei uns eine Aufschlag-Handgranate zur Verwendung gelangen wird.

Die Trennung zwischen Defensiv- und Offensiv-Handgranaten beruht ebenfalls auf einer Erfahrung aus dem Kriege 1914/18. Des öfters wurden damals angreifende Sturmtruppen durch die von ihnen selbst geworfenen Handgranaten außer Gefecht gesetzt, weil die Leute direkt in deren Wirkungskreis hineinliefen. Dies führte bei uns zur Einführung einer speziellen Offensiv-Handgranate, die in einem dünnwandigen Wurfkörper eine sehr starke Sprengladung enthält und deshalb in erster Linie örtlich stark begrenzt durch die Detonation wirkt, die Bildung wirksamer Splitter, die den Werfer gefährden könnten, dagegen durch den dünnwandigen Granatkörper auf ein Minimum beschränkt. Der einzige äußerliche Unterschied zwischen der D.H.G. 17 und der O.H.G. 17/25 besteht tatsächlich nur im Granatkörper selbst; bei der D.H.G. 17 wird hierzu 3 mm dickes geripptes Gasrohr verwendet, während er bei der O.H.G. 17/25 aus 1 mm dickem, glattem Stahlblech hergestellt ist. Ursprünglich wurde als Sprengladung bei den D.H.G. 17 Cheddit verwendet, das dann im Laufe des Jahres 1939 durch das wirksamere Trotyl ersetzt wurde; dementsprechend wurde auch der ursprünglich *einheitlich* graufarbige Anstrich der D.H.G. 17 dahin abgeändert, daß bei den auf Trotyl umlaborierten D.H.G. 17 jetzt die beiden obersten Ringe des Gasrohr-Granatkörpers gelb gestrichen sind. Ueber weitere Unterschiede zwischen den beiden Typen orientiert nachstehende Tabelle:

| | D. H. G. 17 | O. H. G. 17/25 |
|----------------|--|---|
| Gesamtgewicht: | 730 gr | 395 gr |
| Sprengladung: | 90 gr Trotyl | 115 gr Trotyl |
| Tempierung: | 2,5 — 3 Sekunden | 2,5-3 Sekunden |
| Farbanstrich: | grau mit 2 gelb. Ringen | gelb |
| Wirkung: | dickwandige Splitter mit tödlicher Wirkung, bis auf 50 m im Umkreis. | Deton'wirkung im Umkreis bis 8 m tödlich; Splitterwirkung bis auf ca. 20 m. |